

ÖNORMen: Zwischen Empfehlungen und Gesetzen

Haftungsansprüche gegen Ingenieurbüros

Rechtsanwalt Mag. Lukas Andrieu, LL.M.

**ScherbaumSeebacher
steht für höchste Qualität
und kreative Lösungen**

insolvency&restructuring
corporate / m&a
banking
private clients
finance & cm
damages & tort
labour & employment
real estate
construction contract & litigation
insurance law
international contract law
corporate compliance
tax & white collar crime

DR. NORBERT SCHERBAUM
DR. GEORG SEEBACHER
DR. PATRICK PANHOLZER LL.M.
DR. MARTIN GÄRTNER
MAG. HELMUT SCHMIDT LL.M.
MAG. SASCHA VEROVNIK

MAG. MARCO RIEGLER
DR. GEROLD M. OBERHUMER
MAG. GERHARD SCHEDLBAUER
DR. CHRISTIAN WOLF
MAG. FLORIAN THELEN
MAG. LUKAS ANDRIEU, LL.M. BSC.

SCHERBAUMSEEBACHER
RECHTSANWÄLTE GMBH
8010 GRAZ · SCHMIEDGASSE 2
+43 (0) 316 83 24 60 · F DW 10
1010 WIEN · GRABEN 14-15
+43 (0) 1 909 24 60

OFFICE@SCHERBAUM-SEEBACHER.AT
WWW.SCHERBAUM-SEEBACHER.AT
FN 219623A
UID ATU 53589308
LANDESGERICHT FÜR ZRS GRAZ
EINGETRAGENE TREUHÄNDER

Übersicht

1. Bedeutung von Normen - die „Normenflut“
2. Rechtliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Normen/
Haftungsgefahren
3. Praxisbeispiele



Allgemeine Grundlagen

Die „Normenflut“

Am Beispiel Bauwesen:

- 9 Verschiedene Landesgesetze (zB.: Bauordnungen der Länder)
- OIB-Richtlinien (Empfehlungen des Öst. Insituts für Bautechnik)
- **ÖNORMEN** und übernommene Europäische/Internationale Normen (EN/ISO)
- Andere relevante Regeln wie etwa
 - TRVB (Richtlinie der Feuerwehrverbände)
 - RVS (Straßenwesen)
- Normen dürfen nicht automatisch mit „Rechtsnormen“ gleichgesetzt werden

Definition von „NORM“ laut Norm

Die genaue Definition des Begriffes Norm findet sich in der **ÖVE/ÖNORM EN 45020**:

„Dokument, das mit allgemeiner Zustimmung erstellt und von einer anerkannten Normungsinstitution angenommen wurde, und für die allgemeine und wiederkehrende Anwendung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Tätigkeiten oder deren Ergebnisse festlegt.“

= kodifizierte „standards“, die auf die Förderung qualifizierter Empfehlungen für die Gesellschaft abzielen

Begriff der ÖNORM - Allgemeines

„Regeln bzw. Leitlinien für Tätigkeiten oder deren Ergebnisse (Produkte)“

- Bezeichnet einen österreichischen Standard
- Qualifizierte Empfehlungen
- Basieren auf gesicherten Ergebnissen des jeweiligen Fachgebiets
- Geschaffen in formalem Prozess
- Einbeziehung der betroffenen Interessensgruppen → *„kodifiziertes Fachwissen“*
- Betreffen unterschiedlichste Themen, z.B. ÖNORM B 2110 (Werkvertragsnorm) oder ÖNORM B 1991-1-1 (Einwirkungen auf Tragwerke Teil 1-1)

Begriff der ÖNORM - Herausgeber

- Herausgeber in Österreich: Österreichisches Normungsinstitut ÖNI (Austrian Standards Institute)
 - Erarbeitet durch das fachlich zuständige Komitee
- Europäische Anwendbarkeit: Erarbeitung durch das Europäische Komitee für Normung (Bezeichnung EN)
 - Europäische Normen müssen als nationale Normen übernommen werden
- Internationale Anwendbarkeit: Erarbeitung durch die Weltnormenorganisation (International Organisation for Standardisation ISO)



Einteilung der ÖNORMen

ÖNORMEN

ÖNORM & ONR 2020

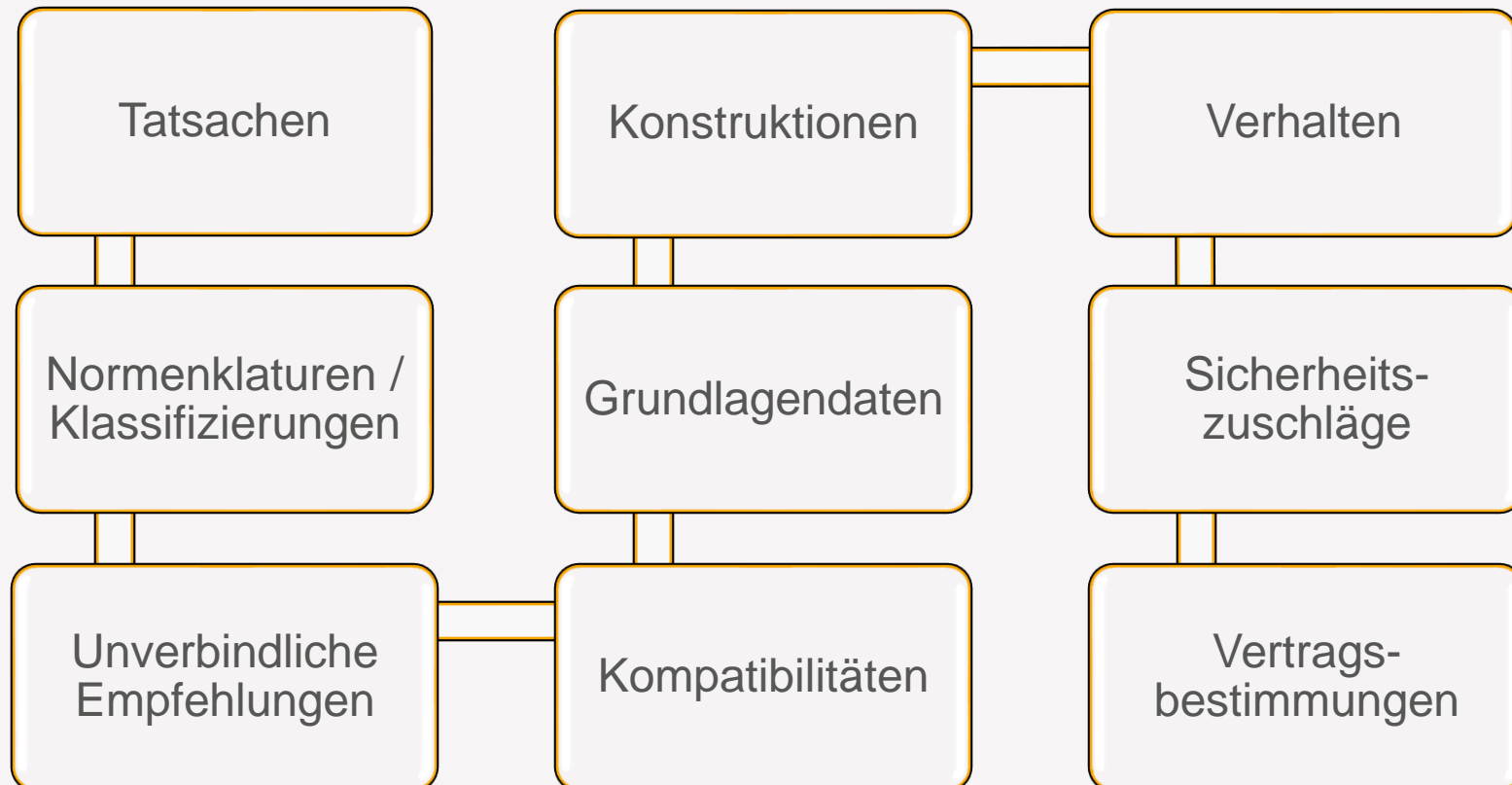
ÖNORM rein national	1.525
ÖNORM EN (incl. EN ISO)	15.776
ÖNORM ISO	213
ÖNORM DIN	53
Summe ASI	17.567
ÖVE/ÖNORM EN	3.634
ÖVE/ÖNORM ETS	1.477
Summe ÖVE/ASI	5.111
ÖNORM Gesamt	22.678
ONR	707

- A – Allgemeine Normen
- B – Bauwesen
- D – Dienstleistungen
- C – Chemie
- E – Elektrotechnik
- F – Feuerlösch- und Rettungswesen
- G – Grundstoffe
- H – Haustechnik
- K – Krankeneinrichtungen und Gesundheitswesen
- L – Land- und Forstwirtschaft
- M – Maschinenbau
- N – Nahrungsmittel
- O – Optik
- S – Sonstige Normengebiete
- V – Verkehrswesen
- Z – Arbeitssicherheitstechnik

z. B.

ÖNORM M 6230:2018 - *Badegewässer - Anforderungen an die Wasserqualität, Untersuchung und Bewertung*

Inhalte der ÖNORMen - Überblick



Unterscheidung

Rechtliche ÖNORMen

- Vorformulierte Vertragsbedingungen
- Zweck: fairer und praktikabler Interessensausgleich
- Müssen zum Vertragsinhalt gemacht werden (wie AGB)

Technische ÖNORMen

- Widerspiegelung der allgemein anerkannten Regeln der Technik
- Zweck: Festlegung technischer Standards
- Müssen nur ausdrücklich vereinbart werden, wenn sie nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik darstellen

Stand der Technik

„Das Fachwissen, über das der „Durchschnittsfachmann“ auf dem betreffenden Gebiet verfügt“

- Das, was unter Vertragspartnern gewöhnlich vorausgesetzt wird
- ÖNORMen sind idR Bestand des Standes der Technik
 - Daher ist Verstoß gegen technische ÖNORMen **oft** auch Verstoß gegen den Stand der Technik
- Kann aber über technische ÖNORMen hinausgehen, wenn diese nicht regelmäßig angepasst werden



Geltung der ÖNORMen

Geltung - Allgemeines

„ÖNORMen sind grundsätzlich Empfehlungen und daher freiwillig“

- Verbindlichmachung durch Nennung in Gesetz, Verordnung oder Bescheid allgemein möglich
 - z.B. Kraftstoffverordnung (ua ÖNORM EN 590, ÖNORM EN 14214) oder Abfallverzeichnisverordnung (ua ÖNORM S 2117, ÖNORM EN 14735)
 - Sonst nur Charakter einer bloßen Richtlinie
- Schlüssige Vereinbarung: nur bei Kenntnis vom Inhalt der ÖNORMen
- Vertragliche Vereinbarung möglich
 - Ganze Normen oder nur Teile davon

Geltung – Technische ÖNORMen

*„Technische ÖNORMen **können** eine Verkehrssitte oder einen Handelsbrauch darstellen“*

- Verkehrssitte (§ 914 ABGB): Übung des redlichen Verkehrs
- Handelsbrauch (§ 346 UGB): beiderseitig unternehmensbezogene Geschäfte
 - Dauer: flexibel
 - Tatsächliche Übung: wird in bestimmten Verkehrskreisen allgemein befolgt
 - Freiwilligkeit der Anerkennung
- Bei der Ermittlung und Auslegung des Vertragsinhaltes zu beachten



Haftung

Haftung

- **Haftungsrisiko**, wenn ÖNORMen nicht eingehalten werden, sie aber
 - zum Gesetz erklärt wurden
 - vertraglich vereinbart wurden oder
 - zum Stand der Technik (auch Verkehrssitte oder Handelsbrauch) gehören
- Ingenieure haften idR als **Sachverständiger nach § 1299 ABGB**: besondere Sorgfalt
 - Sie müssen den durchschnittlichen Fähigkeiten und dem Leistungsstandard ihrer Berufsgruppe entsprechen
 - Sorgfalsmaßstab kann durch ÖNORM konkretisiert werden
- Bei Personenschäden auf Grund von fahrlässigem Umgang mit technischen Normen sind auch strafrechtliche Konsequenzen möglich

Haftung - Strafrecht

- Bei Personenschäden auf Grund von **fahrlässigem Umgang** mit technischen Normen sind auch strafrechtliche Konsequenzen möglich
- Aktuelle Normen sind für strafrechtlich relevante Sachverhalte zu beachten: öffentlich-rechtliche Vorschriften stellen Mindestanforderungen an Sicherheitsvorkehrungen dar (OGH 21.06.0007, 6 Ob 106/07t)
 - Begründet wird das mit Verkehrssicherungspflichten
- Vorsatz ist bei Personenschäden nicht Voraussetzung – Fahrlässigkeit genügt
 - Fahrlässigkeit: Außerachtlassen der Sorgfalt, zu der man nach dem Umständen verpflichtet ist
 - Grobe Fahrlässigkeit: Auffallende und ungewöhnliche Vernachlässigung einer Sorgfalt (Eintritt des tatbildmäßigen Erfolges ist wahrscheinlich)

Haftung - Strafrecht

- Relevant ist vor allem das Delikt der **fahrlässigen Körperverletzung** § 88 StGB:

§ 88. (1) Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) oder in dem in § 81 Abs. 2 bezeichneten Fall einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Haftung - Strafrecht

- Auch das Delikt der **fahrlässigen Tötung** (§ 80 StGB) und der **fahrlässigen Gemeingefährdung** (§ 177 StGB) zu beachten:

§ **80.** (1) Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Tod mehrerer Menschen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ **177.** (1) Wer [...] fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einer größeren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Haftung - Strafrecht

- Schlimmstenfalls könnte auch § 81 StGB, die grob fahrlässige Tötung, relevant sein:

§ 81. (1) Wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe **bis zu drei Jahren** zu bestrafen.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten **bis zu fünf Jahren** ist zu bestrafen, wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) oder in dem in Abs. 2 bezeichneten Fall den Tod einer größeren Zahl von Menschen herbeiführt.

Haftung – Beispiel 1

- Haftung bei Nichteinhaltung des Standes der Technik – OGH 21.09.2018, 3 Ob 151/18d

Die Besucherin eines Einkaufszentrums stürzte in der öffentlich zugänglichen Toilettenanlage aufgrund des wegen Feuchtigkeit rutschigen Fliesenbodens und nahm die Betreiberin wegen Schadenersatz in Anspruch. Der OGH sprach Schadenersatz zu, da die **Rutschfestigkeit des Fliesenbodens** bei Nässe im Zeitpunkt des Sturzes schon **seit 6 Jahren nicht mehr dem Stand der Technik** entsprach.

Haftung – Beispiel 2

- Haftung trotz Einhaltung des Standes der Technik – OGH 20.06.2017, 2 Ob 116/17y:

Ein Fahrgast wurde beim Einsteigen in einen Linienbus verletzt, weil sie durch den abrupten Schließmechanismus der Türe zu Sturz kam. Der OGH bejahte eine Haftung, obwohl der Schließmechanismus dem „Stand der Technik“ entsprach.

Dies ändert nichts an der konkreten Gefährlichkeit für Fahrgäste, deren geistige und/oder körperliche Beweglichkeit aufgrund Alters, Gebrechlichkeit oder anderer Gründe beeinträchtigt ist.

Haftung – Beispiel 3 (28.090,40 EUR)

- Haftung bei Nichteinhaltung des Standes der Technik – OGH 08.07.2015, 1 Ob 79/15x

Ein Kind kletterte auf ein Klettergerüst mit Kletternetz, das zwar auf einem Privatgrundstück errichtet wurde, für Besucher eines Naturerlebnispfades aber frei zugänglich war. Es blieb beim Absprung vom Netz mit einem Fuß in der Masche hängen, stürzte und erlitt eine Fraktur des Oberarms. Das **Kletternetz entsprach nicht der entsprechenden ÖNORM** (ÖNORM EN 1176 Teil 1) und somit auch **nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik**. Damit wurde gegen eine Schutznorm des Vorarlberger Baugesetzes verstoßen und der Eigentümer des Privatgrundstücks haftet.

Haftung – Beispiel 4 (Ingenieur als Bodengutachter)

- Keine Haftung des Gutachters trotz Nichtbeachtung einschlägiger ÖNORMen – OGH 01.03.2021, 3 Ob 140/20i

Der Bauträger beauftragte auf Grund einer Auflage im Baubescheid einen Gutachter mit einer Bodenuntersuchung und einer Stellungnahme dazu, ob das Grundstück zur Bebauung grundsätzlich geeignet ist. Der Gutachter bejahte die Standsicherheit für die Hangrutschung und empfahl Überprüfungsmaßnahmen an einer über dem Grundstück liegenden Böschung. Im Rahmen der Bauarbeiten kam es zu Hangrutschungen, wodurch Schäden an Häuser Dritter entstanden.

Das **Gutachten entsprach nicht der einschlägigen ÖNORM B 4402**. Eine Haftung des Gutachters wurde aber ausnahmsweise verneint, weil der Bauträger weitere, im Baubescheid enthaltenen Auflagen nicht eingehalten hat.



Mag. Lukas Andrieu, LL.M., BSc.

Rechtsanwalt Mag. Lukas Andrieu, LL.M. ist Partner der Wirtschaftsrechtskanzlei ScherbaumSeebacher mit Sitz in Wien und Graz.

Mag. Andrieu ist Autor zahlreicher Publikationen in juristischen Fachzeitschriften und Universitätslektor an der Karl-Franzens-Universität Graz (Wirtschaftsrecht für technische Berufe) und an der FH Campus 02.

Er ist regelmäßiger Vortragender im Bereich des Bau- und Vergaberechts und Mitautor des im Manz Verlag erschienen Praxishandbuchs „Basiswissen Bauvertrag“.

Die Schwerpunkte seiner Beratungstätigkeit umfassen neben diesen Bereichen das Öffentliche Wirtschaftsrecht (Gewerbe, Bau- und Anlagenrecht) und die Betreuung komplexer Zivilprozesse sowie schiedsgerichtlicher Verfahren im Zusammenhang mit der Geltendmachung und Abwehr von Haftungsansprüchen im technischen Kontext.

Steckbrief

Universität Graz, Rechtswissenschaft (Mag. iur.)
Universität Graz, Rechtswissenschaft (Mag. iur.)
Universität Graz, Betriebswirtschaft (BSc.)
Columbia University, Intern. Wirtschaftsrecht,
NYC, USA (LL.M.)
Rechtsanwaltskammer Steiermark
Eingetragener Rechtsanwalt (Attorney at Law) in
New York, USA
Universitäts-Lektor für Vertragsrecht
FH-Lektor für Öffentliches Wirtschaftsrecht
Laufende Vortragstätigkeit österreichweit

Schwerpunkte

Bau(schadens)recht
Internationales Wirtschaftsvertragsrecht
Litigation
Öffentliches Recht
Projektgenehmigungen, Schiedsverfahren,
Vergaberecht

+43 316 832460402

andrieu.lukas@scherbaum-seebacher.at

STANDORTE

GRAZ

Schmiedgasse 2
A-8010 Graz

0043 316 83 24 60

WIEN

Graben 14–15 /
Bräunerstraße 2
A-1010 Wien

0043 1 909 24 60

